



Projekte zur Radikalisierungsprävention in den Landeseinrichtungen

Aufruf des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration zur Einreichung von Förderanträgen

1. Ziel der Förderung

Hiermit wird dazu aufgerufen, Förderanträge für Projekte, welche der Prävention von etwaigen Radikalisierungstendenzen bei Geflüchteten frühzeitig entgegenwirken, zu stellen.

Auch im Haushalt 2026 stehen vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers Mittel für innovative Projekte zur Radikalisierungsprävention zur Verfügung. Damit sollen Angebote zur Sensibilisierung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung in den Landeseinrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten anteilig gefördert werden.

Durch die Gewalttat in Solingen ist erneut deutlich geworden, wie wichtig es ist, extremistischen Bestrebungen entgegenzutreten, wo immer dies möglich ist. Extremismus kommt in allen Bevölkerungsmilieus sowie Bevölkerungsgruppen vor und betrifft nicht nur Geflüchtete. Dennoch stellen die aus den Herkunftsländern mitgebrachten Erfahrungen sowie die zum Teil traumatischen Erlebnisse im Zusammenhang von Verfolgung und Flucht eine besondere Ausgangssituation dar, aus der eine Radikalisierung erwachsen kann. Das Vorbeugen, frühzeitige Erkennen sowie Bekämpfen derartiger extremistischer Tendenzen, welche sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten, stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar.

Die Projekte sollen der Ergänzung des Förderprogramms Soziale Beratung von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen dienen, das bereits heute mit den bewährten Strukturen der Psychosozialen Erstberatung sowie Psychosozialen Zentren einen Beitrag zur Radikalisierungsprävention leistet. Ziel ist es, alle Möglichkeiten der

Extremismusprävention auszuschöpfen und auch neue Ansätze zu entwickeln. Die Projekte sollen über das bisherige Angebot hinausgehen und dadurch die Sensibilisierung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung in Landeseinrichtungen verbessern. Adressat der Maßnahmen können ausschließlich Geflüchtete in den Landeseinrichtungen, die noch nicht einer Kommune zugewiesen worden sind oder Mitarbeitende in den Landesaufnahmeeinrichtungen sein. Inhaltlich kommen klassische Beratungsangebote aber auch andere Wege der Ansprache und Information in Betracht. Gefördert werden können auch z.B. einzelne Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen und Begegnungsprojekte. Möglich sind auch psychosoziale Hilfestellungen, nicht jedoch Angebote der Asylverfahrensberatung. Besonders erwünscht sind Angebote, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in den Blick nehmen. Ausdrücklich erwünscht ist ferner die Einbeziehung ehrenamtlicher Initiativen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Träger sind dazu aufgerufen, darüber hinaus eigene innovative Ideen einzubringen.

Um den Förderzweck der Radikalisierungsprävention beurteilen zu können, sollten die Antragsteller:innen im Antrag insbesondere auf folgende Fragen eingehen:

1. Projektziele und -inhalte

- ❖ Welche spezifischen Formen von Radikalisierung sollen adressiert werden?
- ❖ Welche Maßnahmen sieht das Projekt vor, um Radikalisierung in religiöser und demokratiefeindlicher Hinsicht entgegen zu wirken?
- ❖ Welche Maßnahmen sieht das Projekt gegen Antisemitismus und Queerfeindlichkeit vor?
- ❖ Welche Maßnahmen sieht das Projekt zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts vor?
- ❖ Beinhaltet das Projekt Maßnahmen zur Sensibilisierung zum Erkennen von Radikalisierungstendenzen und Aufzeigen von Handlungsalternativen?

2. Zielgruppe und Zugang

- ❖ Wer ist die genaue Zielgruppe des Projekts (z.B. Geflüchtete in ZUE, Geflüchtete mit besonderen Vulnerabilitäten in ZUE, Mitarbeitende in ZUE, Einrichtungsleitungen in ZUE)?
- ❖ Wie werden die Teilnehmenden erreicht und zur Teilnahme motiviert?

3. Durchführung des Projekts

- ❖ Besteht bereits Kontakt zu Landesaufnahmeeinrichtungen zur Durchführung des Projekts?

- ❖ Welcher zeitliche Rahmen ist für das Projekt vorgesehen?
- ❖ Wie ist der Ablauf des Projekts konkret geplant (Phasen, Meilensteine)?

4. Wirkung des Projekts

- ❖ Wie sollen die vorgeschlagenen Maßnahmen konkret wirken?
- ❖ Liegen hierzu Erfahrungen aus anderen Projekten oder empirisch, wissenschaftliche Studien vor?
- ❖ Wie kann der Erfolg des Projekts gemessen werden?

5. Qualifikation und Vorerfahrung

- ❖ Welche Vorerfahrungen des Trägers mit ähnlichen Projekten bestehen?
- ❖ Welche Qualifikationen haben die in der Maßnahme eingesetzten Mitarbeiter:innen? Warum eignen sich diese für die Radikalisierungsprävention?
- ❖ Haben die in der Maßnahme eingesetzten Mitarbeiter:innen bereits Vorerfahrungen im Rahmen der Radikalisierungsprävention?
- ❖ Gibt es interdisziplinäre Zusammenarbeit im Rahmen des Projekts?

Die eingereichten Projektanträge werden anhand einheitlicher Entscheidungskriterien geprüft und in ein Ranking überführt, das als Entscheidungsgrundlage dient. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des ausgefüllten Fragenkatalogs und anhand folgender Kriterien:

- ❖ Relevanz des Projekts im Hinblick auf die Ziele der Förderung
- ❖ Qualität des Konzepts (Ziele, Inhalte, Methodik, Zugang zur Zielgruppe)
- ❖ Wirkung und Nachhaltigkeit des Projekts
- ❖ Durchführbarkeit und Ressourcenplanung
- ❖ Qualifikation und Vorerfahrung des Trägers
- ❖ Angemessenheit der beantragten Mittel im Verhältnis zu Umfang und Wirkung der Maßnahmen

2. Wer kann einen Antrag stellen?

Einen Antrag auf Förderung können Körperschaften des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung verfolgen und deren Gemeinnützigkeit von der Finanzverwaltung festgestellt worden ist sowie Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem

Körperschaftsstatus stellen. Voraussetzung ist, dass die Antragstellenden belegen können, dass sie die zu fördernden Leistungen erbringen können.

Träger, die bereits im Jahr 2025 Fördermittel erhalten haben, können einen Antrag auf Fortsetzung der Maßnahme stellen.

3. Wie hoch ist die Förderung?

Es handelt sich um eine Anteilsfinanzierung. Zuwendungsfähig sind dabei bis zu 90 % der für die Durchführung des Projekts erforderlichen sowohl Personal- als auch Sach- und Honorarausgaben. Die Höhe der Förderung einer Maßnahme richtet sich nach den im Antrag geltend gemachten und ausreichend begründeten finanziellen Bedarfen sowie nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

Hinsichtlich der Förderung von Personalausgaben ist das sich aus der LHO ergebende Besserstellungsverbot zu beachten. Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, sind die auf eine Besserstellung der Beschäftigten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers gegenüber vergleichbaren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern des Landes entfallenden Ausgaben vorbehaltlich einer abweichenden tarifrechtlichen Regelung nicht zuwendungsfähig.

Soweit Personalausgaben darauf beruhen, dass eine höhere, für die Durchführung des Projekts aber nicht erforderliche Qualifikation vorliegt, sind sie nicht zuwendungsfähig. Die Förderung von Honorarausgaben kommt insbesondere für Übersetzungs-, Sprachmittler- und Dolmetschertätigkeiten in Frage, soweit diese zur Überwindung von Sprachbarrieren erforderlich sind.

4. Für welchen Zeitraum wird die Maßnahme bewilligt?

Die Maßnahmen können im Jahr 2026 und längstens bis zum 31.12.2026 bewilligt werden.

5. Wie wird gefördert?

Die Bewilligung der Zuwendung für Projekte der Radikalisierungsprävention erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg und richtet sich nach den §§ 23 und 44 LHO sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Der Zuwendungsantrag muss alle erforderlichen Anlagen enthalten, welche auch auf dem Antragsvordruck im Einzelnen angegeben sind.

Die erbrachten Tätigkeiten sind politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verrichten.

6. Antragsverfahren

Damit eine zeitnahe Bearbeitung der Anträge und Rückmeldung über eine Förderungsmöglichkeit erfolgen kann, sind Anträge

bis zum 20.11.2025

über das webbasierte Fachverfahren foerderung.nrw (ausschließlich über die Website www.foerderung.nrw) unter Verwendung der vorgesehenen Antragsformulare an die nachfolgende Bewilligungsbehörde zu richten:

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 201
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Eine postalische Antragstellung ist nicht mehr erforderlich. Die allgemeinen Datenschutzhinweise der Bezirksregierung Arnsberg können unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>.

Über Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.